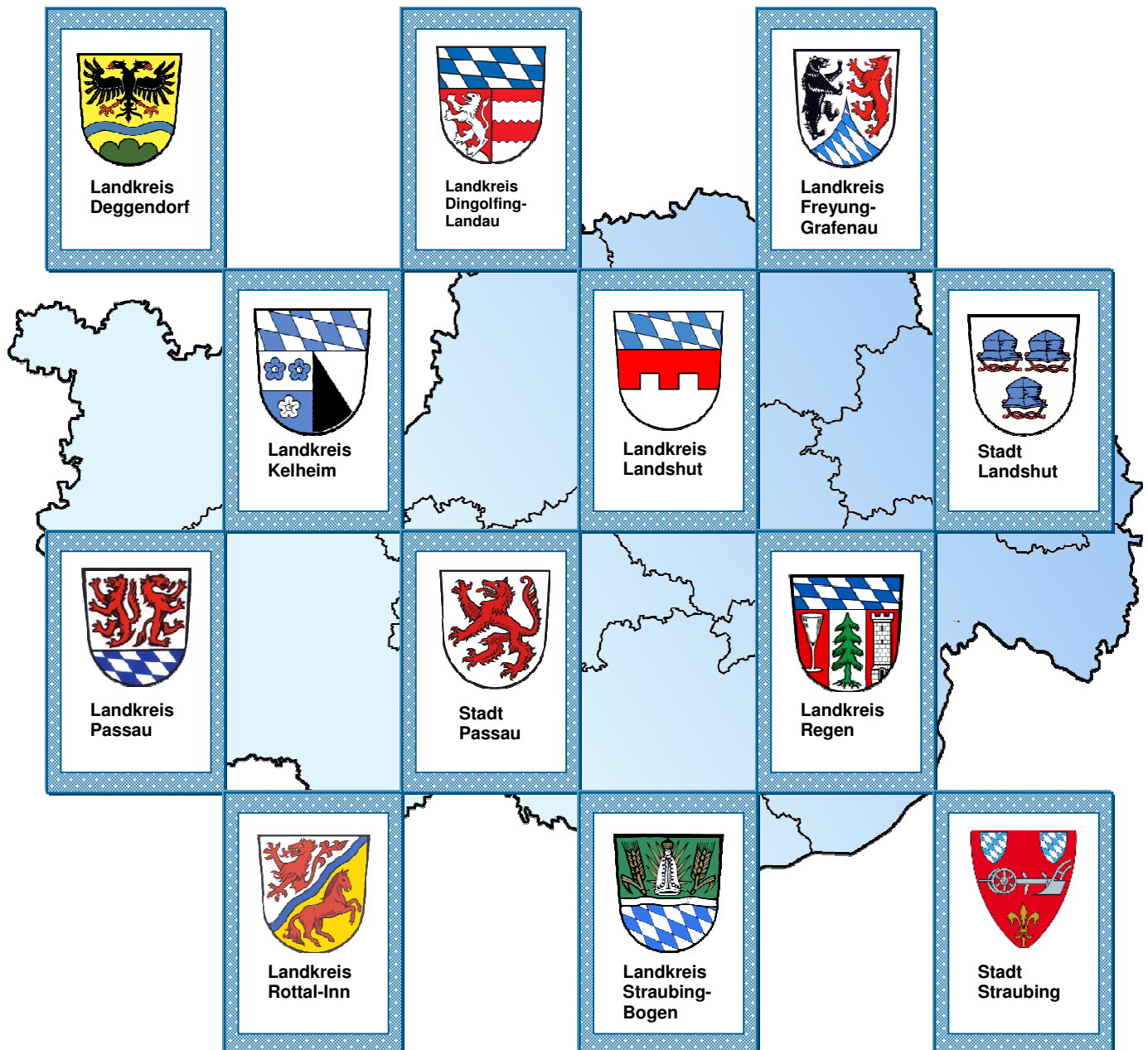


Amtlicher Schulanzeiger

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Nr. 2

Februar 2018



Personalmeldungen

26

Stellenausschreibungen

| | |
|--|----|
| Rektorin/Rektor | 29 |
| Konrektorin/Konrektor | 29 |
| Beratungsrektorin/Beratungsrektor der Bes. Gr. A 14 als Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Mittelschulen (Schulpsychologin/Schulpsychologe) | 30 |
| Seminarrektorin/Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ | 31 |
| Sonderschulrektorin/Sonderschulrektor | 32 |
| Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor | 33 |
| Leiterin/Leiter der Abteilung I des Staatsinstituts für die Ausbildung der Fachlehrer in Augsburg | 34 |
| Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken | 35 |

Allgemeine Bekanntmachungen

| | |
|--|----|
| Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk/an eine andere Förderschule | 36 |
| Hinweis zu Versetzungsanträgen in einen anderen Schulamtsbezirk innerhalb Niederbayerns | 37 |
| Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke | 38 |
| Einsatz der Prüfungsabsolventen im Schuljahr 2018/2019 | 40 |
| Zweite Staatsprüfung 2019 für das Lehramt für Sonderpädagogik | 41 |
| Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2018 | 43 |
| Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2019 | 44 |

Verschiedenes

| | |
|--|----|
| Schulsammlung 2018 des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. | 46 |
| Sommer. Erlebnis. Bauernhof - Der Bauernhof wird zum Klassenzimmer | 46 |
| 23. Bayerischen Meisterschaften der Schulmannschaften im Eisstocksport | 47 |

Personalmeldungen

Herr SchAD Heribert Ketterl wurde mit Wirkung vom 01.12.2017 zum Fachlichen Leiter der Staatlichen Schulämter in der Stadt Straubing und im Landkreis Straubing-Bogen ernannt.

Herr SchAD Konrad Rieder wurde mit Wirkung vom 08.01.2018 zum stellvertretenden Leiter der Staatlichen Schulämter in der Stadt Straubing und im Landkreis Straubing-Bogen ernannt.

Herr Mark Bauer-Oprée, Staatliche Schulämter Freyung-Grafenau und Regen, wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 zum Schulamtsdirektor befördert.

Herr Michael Kugler, Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Landshut, wurde mit Wirkung vom 01.01.2018 zum Schulamtsdirektor befördert.

Ich gratuliere zu den Ernennungen und Beförderungen und bedanke mich für die bisher geleistete Arbeit.

Josef Schätz
Abteilungsdirektor

Stellenausschreibungen

Im niederbayerischen Schuldienst werden die folgenden Funktionsstellen vorbehaltlich eventuell zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen, des tatsächlichen Freiwerdens der Stellen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern zur Bewerbung ausgeschrieben.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, muss die erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl im laufenden (zum möglichen Beförderungszeitpunkt) und in den folgenden zwei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt.

Die Ausschreibungen erfolgen nach folgenden Einstufungen:

| | |
|--|--|
| Schulen bis einschließlich 180 Schüler | Rektor/in A 13 + AZ ¹ |
| Schulen zwischen 181 und 360 Schüler | Konrektor/in A 13 + AZ ¹ Rektor/in A 14 |
| Schulen ab 361 Schüler | Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹ |
| Schulen ab 541 Schüler | 2. Konrektor/in A 13 + AZ ¹ 1. Konrektor/in A 13 + AZ ² Rektor/in A 14 + AZ ¹ |

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 203,05 € bzw. AZ² 262,20 €.

Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **18.03.2011** wird ausdrücklich hingewiesen (veröffentlicht im KWMBL Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63 (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb/2011/08/kwmb/2011-08.pdf#page=3>)).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Besetzung von frei werdenden Planstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre hinaus wegen der Genehmigung von Altersteilzeit für Funktionsinhaber verlängern kann.

Die Regierung von Niederbayern verweist ebenso auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur „**Qualifikation von Führungslehrkräften an der Schule**“ vom 19.12.2006 (KWMBL I Nr. 2/2007 und den Niederbayerischen Schulanzeiger 4/2009, Seite 134 ff. (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/200904.pdf>)), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist.

Als **Nachweis der pädagogischen Qualifikation** ist vor der Funktionsübertragung an Schulleiterinnen und Schulleitern die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) zu absolvieren.

Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Das Formular „Portfolio“ steht im Internetangebot der Regierung von Niederbayern (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>) bereit zum Download bzw. direkt: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.pdf.

Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Versetzungsbewerbungen als auch Beförderungsbewerbungen vorliegen, wird die Regierung von Niederbayern über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Die Berücksichtigung von Bewerbern/Bewerberinnen um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter/in, ständiger Vertreter/ständige Vertreterin oder weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) ist **ausgeschlossen**, wenn **Ehegatten** einschließlich Verlobte, ggf. geschiedene Ehegatten (Ziffer 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 18.03.2011) und **sonstige Angehörigen** (im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) an der betreffenden Schule tätig sind.

Folgende **Erklärung** ist dazu abzugeben und den Bewerbungsunterlagen beizufügen:

„Unter Bezugnahme auf Nr. 3.2 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KWMBI Nr. 8, 03.05.2011, Seite 63) (<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2011/08/kwmbi-2011-08.pdf#page=3>) erkläre ich, dass keines der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse meiner Versetzung bzw. Bewerbung entgegensteht.“

Falls sich der/die Angehörige für den Fall der Auswahl der des Bewerbers/Bewerberin, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt und diese Wegversetzung möglich ist, ist obige Erklärung durch eine entsprechende **Einverständniserklärung** zu ersetzen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin seine/ihre **Wohnung am Schulort** selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Umzugskostenvergütung kann nach Art. 3 des Bayer. Umzugskostengesetzes (BayRS 2032-5- 1-F, http://by.juris.de/by/gesamt/UKG_BY_2005.htm) nur gewährt werden, wenn dies vor der Durchführung des Umzugs zugesagt worden ist.

Es wird weiterhin erwartet, dass die Lehrkraft die Tätigkeit als Schulleiter/als Schulleiterin an der angestrebten Schule über einen angemessenen Zeitraum ausübt.

Die Regierung behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten. (Ernennung geht vor Versetzung.)

Bewirbt sich eine Lehrkraft auf mehrere Stellen gleichzeitig, so ist in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben hat. Außerdem ist eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stelle erforderlich.

Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Grundschulklassen führen. Die Bewerbung von Lehrkräften mit dem **Lehramt für Mittelschulen** (neue Lehrerbildung) kann nur an Schulen berücksichtigt werden, die auch Mittelschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und Mittelschulen) bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die entsprechende Verwendungseignung für die angestrebte Stelle verfügen.

Für die ausgeschriebenen Funktionsstellen können sich auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** bewerben. Die Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit darf bei Schulleitern jedoch nicht mehr als vier Wochenstunden (bzw. drei Wochenstunden bei Rückgabe des verpflichtenden Arbeitszeitkontos) und bei Schulleiterstellvertretern nicht mehr als sechs (bzw. fünf) Wochenstunden betragen (KMS vom 10.05.2004 Nr. IV.6-P 7020-4.33 636).

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten** Menschen geeignet; schwer behinderte Bewerber/Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wichtiger Hinweis zu den Stellenausschreibungen:

Auszug aus den Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. März 2011 Az.: IV.5 - 5 P 7010.1 – 4.23 489):

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

Rektorin/Rektor

| <i>Schul- amt:</i> | <i>Schule/Dienstort:</i> | <i>Anzahl Schüler</i> | <i>Bes.-Gr.:</i> | <i>Anforderungsprofil:</i> |
|------------------------|--------------------------|---------------------------|------------------------|----------------------------|
| DEG | MS Schöllnach | 104 6 | A 13+AZ ⁽¹⁾ | |
| SRB | GS Aiterhofen | 105 5 | A 13+AZ ⁽¹⁾ | |

A 13+AZ ⁽¹⁾ Amtszulage 1: 203,05 €

Konrektorin/Konrektor

| <i>Schul- amt:</i> | <i>Schule/Dienstort:</i> | <i>Anzahl Schüler</i> | <i>Bes.-Gr.:</i> | <i>Anforderungsprofil:</i> |
|------------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------------|----------------------------|
| LAL | GMS Essenbach | 438 22 | A 13+AZ ⁽²⁾ | |
| LA | GS Carl-Orff Landshut | 353 15 | A 13+AZ ^{(2)*} | |

A 13+AZ ⁽²⁾ Amtszulage 2: 262,20 €

* lt. Prognose steigende Schülerzahl

Bitte beachten:

- Das Bewerbungsformular mit Unterlagen bitte dreifach vorlegen, mit Angehörigenerklärung, ggf. mit Ergänzungen
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/bewerbung_ausgeschriebene_stelle.doc
- Bei Bewerbung eines/r KR/KRin oder eines/r Lehrer/in auf Rektorenstellen:
Portfolio mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiter/in (Modul A) mit Kopien der Lehrgangsbestätigungen. Einfache Vorlage!
http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/internet/media/aufgabenbereiche/4/vs/vs_portfolio.doc
- Für Bewerber aus anderen Regierungsbezirken: Eine Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung!

Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

Für die vorstehend aufgeführten Funktionsstellen gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **23.02.2018**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **02.03.2018**
3. Bei der Regierung: **08.03.2018**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Beratungsrektorin/-rektor A 14**Ausschreibung einer Stelle als Beratungsrektorin/Beratungsrektor
der Bes. Gr. A 14 als Koordinator für die Schulberatung an
Grund- und Mittelschulen (Schulpsychologin/Schulpsychologe)**

Zur Koordination der Schulberatung an Grund- und Mittelschulen wird die Stelle einer Beratungsrektorin/eines Beratungsrektors (Schulpsychologin/Schulpsychologe) der Besoldungsgruppe A 14 beim **Staatlichen Schulamt im Landkreis Deggendorf** zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Voraussetzung für eine Beförderung zur Schulpsychologin/zum Schulpsychologen als Beratungsrektorin / Beratungsrektor der Besoldungsgruppe A 14:

- entsprechende Lehrbefähigung mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern und
- mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor der Besoldungsgruppe A 13+AZ.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 Bayer. Gleichstellungsgesetz - BayGlG).

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich gegeben, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **23.02.2018**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt: **02.03.2018**
3. Bei der Regierung: **08.03.2018**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Ausschreibung einer Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors BesGr. A 13+ AZ) als Leiterin/Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen

Es ist eine Stelle einer Seminarrektorin/eines Seminarrektors als Leiterin/Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen im **Landkreis Dingolfing-Landau und bei Bedarf in den angrenzenden Landkreisen** zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Für die Beförderung zur Seminarrektorin/zum Seminarrektor als Leiterin/Leiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen/Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den „Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen“ (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV/6-5 P 7010.1-4.23 489) erfüllen.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Die Stelle ist mit maximal vier Wochenstunden teilzeitfähig, dabei darf die Teilzeit nicht dazu führen, dass die Unterrichtsverpflichtung von vier Wochenstunden unterschritten wird.

Es wird gebeten, der Bewerbung folgende Unterlagen beizufügen:

- einen tabellarischen Lebenslauf
- eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung

Die Bewerberin/der Bewerber muss gründliche umfassende unterrichtspraktische und innovative Erfahrungen in der Grundschule nachweisen. Sie/Er muss befähigt sein, den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern die theoretisch fundierten schulpraktischen Ausbildungsinhalte für das Lehramt an Grundschulen nachhaltig zu vermitteln.

Deshalb werden u. a. sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Grundschule sowie der Neuerungen vor allem zum LehrplanPLUS, ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den relevanten Kooperationspartnern, Vertrautheit mit Moderationsmethoden sowie Erfahrungen in der 1. oder/und 2. Phase der Lehrerbildung sowie 3. Phase der Lehrerbildung (z. B. als Praktikumslehrkraft, Betreuungslehrkraft, Zweitprüfer/in, Tutor/in, Fortbildungsreferent/in, Multiplikatoren-tätigkeit, Schulentwicklungsmoderation usw.) vorausgesetzt.

Die Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache bzw. die Bereitschaft zu deren Erwerb ist wünschenswert.

Da die Beratung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eine zentrale Aufgabe sein wird, werden umfassende Beratungskompetenz sowie sehr hohe berufliche Professionalität erwartet.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gelten folgende Termine für die Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers: **02.03.2018**
2. Bei der Regierung: **08.03.2018**

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gesuch/Formblatt
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über den Bildungsgang

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Sonderschulrektorin/Sonderschulrektor als Schulleiterin/Schulleiter

Zweitausschreibung

| <i>Schulstelle:</i> | <i>Anzahl Schüler</i> <i>Klassen Stand</i> <i>01.10.2017</i> | <i>Bes.-Gr.:</i> | <i>Anforderungsprofil:</i> |
|--|--|------------------|--|
| Michael-Atzesberger-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Hauzenberg 2 Sonderpäd. Stütz- und Förderklassen | SVE 1 / 11 Schule DFK: 3 / 30 Jgst 3-9: 8 / 103 Insgesamt : 11 / 133 MSH und MSD : 60 Lehrerstunden | A 15+AZ | <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Qualifikation bzw. mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und/oder emotional-soziale Entwicklung • Kompetenz in kollegialer Beratung sowie in Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung • Mehrjährige Mitarbeit bzw. Erfahrung in der Schulleitung • Vertiefte EDV-Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Schulverwaltungsprogrammen • Bereitschaft und Erfahrung in der Kooperation mit allgemeinen Schulen und außerschulischen Fachdiensten • Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme • Bereitschaft zur Weiterentwicklung der gebundenen und offenen Ganz- |

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge zurückgehender Schülerzahlen die Stelle SoR A 15+AZ nicht nachhaltig gesichert ist. Es muss daher damit gerechnet werden, dass bei einem weiteren Schülerrückgang nur eine Beförderung nach A 15 möglich ist.

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche:

Bei der Regierung: **28.02.2018**

Josef Schätz
 Abteilungsdirektor

Sonderschulkonrektorin/Sonderschulkonrektor als stellvertretende(r) Schulleiterin/Schulleiter

| <i>Schulstelle:</i> | <i>Anzahl Schüler</i> <i>Klassen Stand 01.10.2017</i> | <i>Bes.-Gr.:</i> | <i>Anforderungsprofil:</i> |
|---|--|------------------|--|
| St. Benedikt Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Mallersdorf 6 gebundene Ganztagesklassen | SVE 2 / 20 Schule DFK: 4 / 47 Jgst 3-9: 7 / 91 Insgesamt: 11 / 138 MSH und MSD : 56 Lehrerstunden | A 14+AZ | <ul style="list-style-type: none"> • Fachliche Qualifikation bzw. mehrjährige berufliche Erfahrung in einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und/oder emotional-soziale Entwicklung v.a. im Oberstufenbereich • Kompetenz in kollegialer Beratung sowie in Personal-, Organisations- und Unterrichtsentwicklung • Erfahrung und Mitarbeit in der Planungsarbeit (Stundenplanung, Klassenbildung und Personaleinsatz) sowie in der Erstellung der Statistik • Vertiefte EDV-Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Schulverwaltungsprogrammen • Eigenverantwortliche Systembetreuung in Zusammenarbeit mit dem IT-Beauftragten des Sachaufwandsträgers • Bereitschaft und Erfahrung in der Kooperation mit allgemeinen Schulen und außerschulischen Fachdiensten • Aufgeschlossenheit für die Weiterentwicklung kooperativer und inklusiver Systeme • Bereitschaft zur Weiterentwicklung der gebundenen Ganztagsangebote |

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle gilt folgender Termin für die Vorlage der Gesuche:

Bei der Regierung: **28.02.2018**

Josef Schätz
Abteilungsleiter

**Leiter/Leiterin der Abteilung I des Staatsinstituts
für die Ausbildung der Fachlehrer in Augsburg**
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst vom 29. November 2017, Az. III.3-BP7023.4-4b.98 387**

An der Abteilung I des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in Augsburg, Henisiusstraße 1, 86152 Augsburg, ist ab dem Schuljahr 2018/2019 die Stelle des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin neu zu besetzen.

An der Abteilung I des Staatsinstituts wird die fachliche und pädagogisch-didaktische Vorbildung für den Beruf des Fachlehrers/der Fachlehrerin der musisch-technischen (m/t) Fachrichtung mit der Fächerverbindung Werken, technisches Zeichnen, Kommunikationstechnik und Kunst oder Sport vermittelt.

Die vierjährige Ausbildung am Staatsinstitut endet mit einer pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung gilt.

Die Stelle weist folgendes Anforderungsprofil auf:

- Personalverantwortung als Dienstvorgesetzter für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte am Staatsinstitut, Abt. I,
- verantwortliche Haushaltsführung,
- Leitung der jährlichen Aufnahmeprüfung und der Abschlussprüfung am Staatsinstitut, Abt. I,
- enge Kooperation mit dem Staatsministerium und den anderen Abteilungen des Staatsinstitutes zur Ausbildung von Fachlehrern/Fachlehrerinnen,
- Koordinierung der Praktikumsarbeit in Zusammenarbeit mit Regierung und Staatlichen Schulämtern.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- Erste und Zweite Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen und Volksschulen,
- überdurchschnittliche Ergebnisse in der letzten dienstlichen Beurteilung,
- mehrjährige Berufserfahrung im staatlichen Schuldienst sowie eine Bewährung in der Schulaufsicht oder einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin, Institutsrektor bzw. Institutsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin.

Erwünscht sind:

- eine Zusatzqualifikation in den Fächern Pädagogik, Psychologie und Schulpädagogik,
- Erfahrungen im Bereich der Lehrerbildung,
- mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Unterrichtsgestaltung an Grund- und/oder Mittelschulen,
- Kenntnisse und Fertigkeiten in den Informations- und Kommunikationstechniken.

Für die ausgeschriebene Stelle steht eine Planstelle in der Besoldungsgruppe A 15 zur Verfügung. Bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 16 möglich.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird in den jeweiligen Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen veröffentlicht.

Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten an:

Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80333 München

Herbert Püls
Ministerialdirektor

Für die vorstehend aufgeführte Funktionsstelle wurde die bisherige Fristsetzung (15.01.2018, siehe Ergänzung zur Ausgabe 1/2018 des Amtlichen Schulanzeigers Niederbayern <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>) zur Vorlage der eingegangenen Bewerbungen am Staatsministerium bis zum 20.02.2018 verlängert.

Die Bewerbungen sind der Regierung deshalb auf dem Dienstweg **bis zum 15.02.2017** vorzulegen.

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Stellenausschreibungen in anderen Regierungsbezirken

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

| Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke im Internet: | |
|--|---|
| Oberbayern: | http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa |
| Niederbayern: | http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php |
| Oberpfalz: | http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php |
| Oberfranken: | http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger |
| Mittelfranken: | http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm |
| Unterfranken: | http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html |
| Schwaben: | http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php |

Allgemeine Bekanntmachungen

Versetzungen und Zuweisungen innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk/an eine andere Förderschule

Formblatt: Antrag auf Versetzung bzw. Zuweisung innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk / an eine andere Förderschule

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/foes/lehrer/formulare/index.php>

Bei Anträgen auf Versetzung bzw. Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern, Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Förderlehrerinnen und Förderlehrern und Lehrkräften für Sonderpädagogik innerhalb des Regierungsbezirks Niederbayern für das Schuljahr 2018/2019 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

1. Auch für das Schuljahr 2018/2019 können Anträge auf Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen innerhalb des Regierungsbezirks aus persönlichen Gründen bei der Regierung von Niederbayern gestellt werden.
Einsatzwünsche von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden in den zuständigen Seminaren gesondert erfasst und ausschließlich gesammelt über die Staatlichen Schulämter an die Regierung von Niederbayern weitergeleitet.
Bei der Entscheidung über Versetzung bzw. Zuweisung hat die Regierung in erster Linie den Personalbedarf der einzelnen Staatlichen Schulämter / Förderschulen zu berücksichtigen. Sie muss dafür sorgen, dass an allen Grund- und Mittelschulen bzw. Förderschulen des Regierungsbezirks möglichst gleiche Bedingungen gegeben sind. Dazu gehört u.a. eine gleichmäßige Verteilung der Lehrkräfte auf alle Städte und Landkreise im Rahmen der, durch die Klassenbildung gegebenen Notwendigkeiten. Über einen konkreten Einsatz an einer Grund- oder Mittelschule entscheidet das Staatliche Schulamt / an einer Förderschule die Regierung.
Soweit möglich, wird die Regierung auch in Zukunft familiäre und soziale Verhältnisse der Antragsteller berücksichtigen. Dienstliche Gründe haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor persönlichen Gründen.
2. Alle Anträge sind ausschließlich mit den Formblätter „Versetzung von Niederbayern in einen anderen Schulamtsbezirk bzw. an eine andere Förderschule zum Schuljahr 2018/2019“, die unter den o. a. Internetadressen abgerufen werden können,
 - a) für **Lehrer an Grund- und Mittelschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
 - b) für **Lehrer an Förderschulen** (einschl. Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) bei der **Schulleitung**

bis spätestens 16. März 2018 einzureichen (Vorlage Regierung 23.03.2018).

In begründeten Ausnahmefällen können Gesuche um Versetzung bzw. Zuweisung an andere Schulen noch bis 11. Mai 2018 über das Schulamt, bei Förderschulen über die Schulleitung nachgereicht werden. Gesuche, die nach den vorstehend genannten Terminen eingehen, können in der Regel für das Schuljahr 2018/2019 nicht mehr berücksichtigt werden.
Die Gesuche sind auf dem Dienstweg **dreifach** vorzulegen.

Zusätzlicher Hinweis:

Bewerbung von Lehrkräften, die nur im Versetzungsfall die Beurlaubung bzw. Elternzeit beenden:

Notwendiges Verfahren hierzu:

- ▶ Diese Lehrkräfte müssen neben dem unten angeführten Antrag **auch** einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit bzw. Antrag auf Teilzeit stellen. Dieser Antrag muss bis spätestens 04. Mai 2018 der Regierung (Sachgebiet 43) vorliegen.
- ▶ Auch aus dem Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit oder Teilzeit muss **deutlich** ersichtlich sein, dass die beantragte Beschäftigung nur für den Fall der Versetzung gilt.

3. Bei allen Anträgen ist das entsprechende Formblatt zu verwenden und **vollständig** auszufüllen. Die **Staatl. Schulämter / Schulleiter der Förderschulen** prüfen, ob die Angaben in den Versetzungsgesuchen vollständig sind und ob die ggf. erforderlichen Unterlagen beiliegen.
4. Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung bzw. Zuweisung an eine andere Schule innerhalb des Regierungsbezirks keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.
5. Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, alle Versetzungen bzw. Zuweisungen bis zum Ende des Schuljahres, spätestens aber bis Mitte August 2018 durchzuführen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich wegen der Vielzahl der Personalvorgänge die Entscheidung über den zukünftigen Dienort auch verzögern kann und deshalb nicht alle dienstlichen Benachrichtigungen vor Beginn der Sommerferien mitgeteilt werden können.

Josef Schätz
Abteilungsleiter

Grund- und Mittelschulen: Hinweis zu Versetzungsanträgen in einen anderen Schulamtsbezirk innerhalb Niederbayerns

Seit Jahren haben wir in der Frage der Personalversorgung an Grund- und Mittelschulen in Niederbayern ein Ungleichverhältnis zwischen den östlichen Landkreisen mit Schülerrückgang und Bewerberüberhang sowie den Landkreisen Kelheim, Landshut und Rottal-Inn mit stabilen Schülerzahlen bzw. Schüleraufwuchs und Bewerbermangel.

Aufgabe der Regierung ist es, für eine angemessene Versorgung aller Grund- und Mittelschulen mit Lehrkräften zu sorgen. Dienstliche Belange haben Vorrang vor den persönlichen Wünschen. Versetzungsanträge werden nach den vom Bayerischen Landtag beschlossenen Sozialkriterien bearbeitet, gereiht und nach dienstlichen Notwendigkeiten verbeschieden.

Nun stellen wir vermehrt fest, dass Kolleginnen und Kollegen, die aus Elternzeit oder Beurlaubung zurückkehren und versetzt werden wollen, eine bestimmte Arbeitszeit beantragen (müssen). Es wird offensichtlich von einer Versetzung ausgegangen, wenn jemand verheiratet ist und/oder Kinder hat.

Davon kann nicht in allen Fällen ausgegangen werden, da sich die Bedarfe in den einzelnen Schulamtsbezirken von Jahr zu Jahr unterschiedlich entwickeln. Bei Versetzungswünschen muss in alle Überlegungen zur geplanten Arbeitszeit einfließen, dass bei Nichtversetzung im jetzigen Schulamtsbereich mit der genehmigten Arbeitszeit Dienst zu leisten ist. Wie kann ich bei Nichtversetzung den beruflichen Verpflichtungen nachkommen? Zu dieser Frage sind entsprechende Überlegungen und Planungen vor der Antragstellung dringend angeraten.

Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke

Formblatt: Antrag auf Versetzung bzw. Zuweisung von Niederbayern in einen anderen Regierungsbezirk
<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/vs/lehrer/formulare/index.php>
<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/foes/lehrer/formulare/index.php>

Bei Anträgen auf Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern, Lehrkräften für Sonderpädagogik, Fachlehrer/inne/n und Förderlehrer/inne/n in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2018/2019 wird gebeten, Folgendes zu beachten:

Alle Anträge sind ausschließlich mit den Formblättern „Versetzung von Niederbayern in einen anderen Regierungsbezirk zum Schuljahr 2018/2019“, die unter den o. a. Internetadressen abgerufen werden können,

- a) für **Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen** über die Schulleitung **beim zuständigen Schulamt**
- b) für **Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Förderschulen** (einschließlich Sonderberufsschulen) **bei der Schulleitung**

bis spätestens **09. März 2018** in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich der Versetzungsantrag lediglich auf einen anderen Regierungsbezirk bezieht. Über die tatsächliche Zuweisung zu einem Schulamtsbezirk / zu einer Förderschule entscheidet die aufnehmende Regierung. Über einen konkreten Einsatz an einer Grund- bzw. Mittelschule entscheidet das Staatliche Schulamt.

Einsatzwünsche von Lehramtsanwärtern im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden zu einem späteren Zeitpunkt in den zuständigen Seminaren gesondert erfasst und gesammelt über die Staatlichen Schulämter an die Regierung von Niederbayern (RSchD Ralf Reiner) weitergeleitet.

Entsprechend einem Beschluss des bayerischen Landtages vom 19. Juli 1984 sind dabei **Familienzusammenführungen** vorrangig zu berücksichtigen. Als Familienzusammenführung gilt allgemein nur die Zusammenführung verheirateter Partner. Sofern die Gesuche mit **Familienzusammenführung** begründet werden, muss ihnen eine **amtliche Bestätigung des Einwohnermeldeamtes** über den **Wohnsitz** des Ehegatten und eine **Bescheinigung des Arbeitgebers** des Ehegatten, dass er sich in ungekündigter Stellung befindet, beigegeben werden.

Bei **bevorstehender Eheschließung** ist daneben eine entsprechende Bestätigung des Standesamtes erforderlich. Wegen der Vielzahl der Anträge muss die Eheschließung bis spätestens 1. Juni 2018 bei der Regierung durch Heiratsurkunde nachgewiesen sein.

Verspätet eingehende Gesuche werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind auf dem Dienstweg in **dreifacher Ausfertigung** mit dem **Formblatt für Versetzungen vollständig ausgefüllt** einzureichen. Dort ist zusätzlich anzugeben, seit wann der Bewerber im Regierungsbezirk Niederbayern tätig ist. Diese Angabe bezieht sich auf die Zeit nach der 2. Staatsprüfung.

In die Versetzungsliste können grundsätzlich nur die Antragsteller aufgenommen werden, **die ab Beginn des kommenden Schuljahres im aufnehmenden Regierungsbezirk ganzjährig (Voll- oder Teilzeit) Dienst leisten**. Zuweisungen von Prüfungsteilnehmern und Wartelistenbewerbern ohne gleichzeitige Einstellung erfolgen nicht.

Zusätzlicher Hinweis:

Bewerbung von Lehrkräften, die nur im Versetzungsfall die Beurlaubung bzw. Elternzeit beenden:

Notwendiges Verfahren hierzu:

- ▶ Diese Lehrkräfte müssen neben dem angeführten Antrag auch einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit bzw. Antrag auf Teilzeit stellen. Dieser Antrag muss bis spätestens 04. Mai 2018 der Regierung vorliegen.
- ▶ Auch aus dem Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beurlaubung oder Elternzeit oder Teilzeit muss deutlich ersichtlich sein, dass die beantragte Beschäftigung nur für den Fall der Versetzung gilt.

Bei gleichzeitiger (alternativer) Antragstellung auf Versetzung in einen weiteren Regierungsbezirk sind für jeden gewünschten Regierungsbezirk gesondert die notwendigen Unterlagen einzureichen. Dabei ist die Rangfolge der Versetzungswünsche zu kennzeichnen (Erstwunsch bzw. Zweitwunsch).

Wir bitten um Verständnis, dass die Regierung von Niederbayern aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Gesuchen um Versetzung oder Zuweisung in einen anderen Regierungsbezirk keine Bestätigung über den Erhalt des Antrages erteilt.

Entstehende Nachteile aus eventuell nicht vollständig ausgefüllten Anträgen oder/und nicht beigelegten bzw. nicht fristgerecht nachgereichten Belegen gehen zu Lasten des Antragstellers. Änderungen zu den gemachten Angaben im Antrag sind der Regierung unverzüglich mitzuteilen (Eheschließung, Schwangerschaft etc.). Änderungen, die der Regierung am 1. Juni 2018 nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Alle Versetzungsanträge, die zunächst wegen fehlender Tauschpartner abgelehnt werden müssen, wird die Regierung erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vorlegen. Das Staatsministerium wird prüfen, ob und inwieweit über die Vereinbarungen der Regierungen hinaus Versetzungen möglich sind. Eine Entscheidung ist jedoch erst im Rahmen des Lehrerausgleichs, d.h. gegen **Ende Juli 2018** möglich.

Soweit Antragsteller aus Niederbayern auf diese Weise nachträglich berücksichtigt werden können, erhalten sie zu gegebener Zeit Bescheid.

Hinweis: Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Personalplanung schriftliche Erklärungen auf Rücknahme des bisherigen Versetzungsantrags nur bis 1. Juni 2018 annehmen können.

Josef Schätz
Abteilungsleiter

**Zweite Staatsprüfung 2018 für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen;
Anstellungsprüfung 2018 der Fachlehrer, Zweite Prüfung der Förderlehrer 2018;
Teilnehmer an der Sondermaßnahme Begleitete Qualifizierung**

Einsatz der Prüfungsabsolventen im Schuljahr 2018/2019

Wir bitten, die, von allen einzustellenden Bewerbern ausgefüllten Formulare (zweifach) über das Staatliche Schulamt der Regierung von Niederbayern (z.H. RSchD Reiner, Tel. 0871/808-1518) **gesammelt bis spätestens 27.04.2018** vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass derzeit nicht feststeht, wie viele Prüfungsabsolventen Niederbayern im Schuljahr 2018/2019 nach Oberbayern abgeben muss. Die Erhebung der Einsatzwünsche dient dazu, einen allgemeinen Überblick über die Wünsche der betroffenen Lehrkräfte zu erhalten und diese im Falle einer erforderlichen Anstellung außerhalb Niederbayerns rechtzeitig an die aufnehmende Regierung weitergeben zu können.

Auf Grund von Anfragen aus den Vorjahren stellen wir fest, dass die Nennung evtl. gewünschter Schulamtsbereiche in Oberbayern keinen Einfluss auf die Auswahl der ggf. in diesem Regierungsbezirk anzustellenden Prüfungsabsolventen hat. Die Auswahl der in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk einzustellenden Lehrer hat lt. Bayerischem Staatsministerium für Unterricht und Kultus grundsätzlich nach sozialen und familiären Verhältnissen unter Berücksichtigung der Prüfungsnote zu erfolgen.

Wir bitten die Prüfungsabsolventen, **Änderungen des Familienstandes** der Regierung von Niederbayern **unverzüglich** mitzuteilen (zusätzlich zur Vorlage auf dem Dienstweg). Eine Eheschließung ist durch Heiratsurkunde, eine Schwangerschaft durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Änderungsmitteilungen, die der Regierung am 08.06.2018 nicht vorliegen, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Josef Schätz
Abteilungsleiter

**Zweite Staatsprüfung 2019 für das
Lehramt für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung II
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst vom 18. Dezember 2017, Az. III.6-BS8154.0/1/1**

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik 2019 für diejenigen Studienreferendare durch, die im September 2017 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind. Die Prüfung wird nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428) zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2016 (GVBl. S. 268) durchgeführt.

Hierzu wird bekanntgegeben:

1. Die im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen nach der Lehramtsprüfungsordnung II werden an den jeweiligen Einsatzschulen der Prüfungsteilnehmer (Prüfungslehrproben) und an von den Regierungen im Einzelnen zu bestimmenden Prüfungsorten (jeweils Kolloquium und mündliche Prüfung) abgenommen.
2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 16 LPO II erfüllt.
3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:
 - die Prüfungslehrproben in der Zeit vom 14. Januar 2019 bis 10. Mai 2019
 - das Kolloquium in der Zeit vom 1. April 2019 bis 10. Mai 2019
 - die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 7. Mai 2019 bis 24. Mai 2019

In begründeten Fällen, wie z. B. nach § 12 LPO II, kann das Prüfungsamt bei den Regierungen genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

4. Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 LPO II genannten Fristen und Termine zu beachten.
5. Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2017 begonnen haben und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes bis spätestens 15. Januar 2019 ablegen, können, soweit sie die Lehrbefähigung im Erweiterungsfach anstreben, die Zweite Staatsprüfung auch im Erweiterungsfach ablegen (§ 28 Abs. 1 LPO II). Die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach ist zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik zu den unter Nr. 3 Spiegelstriche 1 (Prüfungslehrproben) und 3 (mündliche Prüfungen) genannten Terminen abzulegen (§ 28 Abs. 2 LPO II).

Die Studienreferendare haben dem örtlichen Prüfungsleiter an der jeweils zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung der Prüfung) unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

An der Zweiten Staatsprüfung 2019 nehmen auch die Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2018 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

6. Zur Zweiten Staatsprüfung 2019 können auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2018 abgelegt und bestanden haben, diese jedoch zum Zweck der Notenverbesserung nach § 11 LPO II wiederholen wollen.

6.1 Die Meldung nach § 16 Abs. 2 LPO II zur Wiederholung der Prüfung hat spätestens zu erfolgen

- falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: bis zum 1. Juli 2018,
- falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Prüfungsamt bei der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

6.2 Die Bewerber haben die Zweite Staatsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 und Nr. 4 (soweit die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird) genannten Terminen abzulegen.

7. Gesuche von Schwerbehinderten (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) um Gewährung von Nachteilsausgleich entsprechend § 38 Allgemeine Prüfungsordnung sind mit den einschlägigen Nachweisen gleichzeitig mit der Meldung zur Prüfung einzureichen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen September 2018 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. Dezember 2017, Az. VI.2-BS9101-7a.109 831

Im Jahr 2018 wird der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, KWMBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, KWMBI. S. 146), durchgeführt.

I. Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

1. - die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) bestanden haben oder deren Erste Staatsprüfung in einer nach § 90 LPO I zugelassenen Fächerverbindung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt worden ist. Der Ersten Lehramtsprüfung für berufliche Schulen entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird,
 - zum Zweck der Nachqualifikation nach § 40 Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) einen ergänzen den Vorbereitungsdienst abzuleisten haben und
2. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen.

II. Dauer des Vorbereitungsdienstes, Meldeschluss, Meldeverfahren

1. Dauer und Meldeschluss

Der Vorbereitungsdienst September 2018 beginnt am 11. September 2018 und endet am 7. September 2020.

Letzter Meldetag ist der 11. April 2018.

2. Meldeverfahren

Die Meldungen zum Vorbereitungsdienst sind mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen an das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

Die Bewerbung ist nur online möglich unter formularserver.bayern.de/vorbereitungsdienst.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weist die Bewerber den Regierungen zu, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden.

III. Verwendung im öffentlichen Schuldienst

Aus der Ableistung des Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst abgeleitet werden.

Herbert P ü l s

Ministerialdirektor

**Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an
beruflichen Schulen September 2019 nach der Lehramtsprüfungsordnung II
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 2017, Az. VI.2-BS9153-7a.127 201**

I.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2017 nach der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, KWMBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, KWMBI. S. 146), begonnen haben, nehmen an der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2019 nach der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, KWMBI. I S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2016 (GVBl. S. 268) teil.

Die Prüfungszeiträume und -orte für die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt festgelegt:

- Die 1. und 2. Prüfungslehrprobe in der Zeit vom 19. Februar 2018 bis 13. Juli 2018 an den Seminar-schulen,
- die 3. Prüfungslehrprobe (§ 21 Abs. 6 Satz 8 LPO II) in der Zeit vom 3. Dezember 2018 bis 29. März 2019 an den Einsatzschulen,
- die Kolloquien in der Zeit vom 1. März 2019 bis 12. April 2019,
- die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 1. März 2019 bis 12. April 2019.

Hinsichtlich der schriftlichen Hausarbeit sind die in § 18 Abs. 4 und 5 LPO II festgelegten Termine und Fristen zu beachten.

II.

Studienreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst im September 2017 begonnen und eine Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach abgelegt haben oder während des Vorbereitungsdienstes ablegen werden und an der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach teilnehmen wollen, haben diese nach § 28 Abs. 1 LPO II zusammen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zu den in Abschnitt I, Spiegelstriche 2 (Lehrprobe) und 4 (mündliche Prüfung) genannten Terminen abzulegen.

Die Studienreferendarinnen und -referendare haben dem Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der für den 1. Ausbildungsabschnitt zuständigen Regierung eine etwaige Erste Staatsprüfung in einem Erweiterungsfach mit allen erforderlichen Einzelangaben (Fach, Termin der erfolgreichen Ablegung und Prüfungszeugnis) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

III.

An der Zweiten Staatsprüfung 2019 nehmen auch die Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zweite Staatsprüfung 2018 nicht bestanden haben und die zur Wiederholung der Prüfung (§ 10 Abs. 1 LPO II) für ein weiteres Jahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind. Sie legen die drei Prüfungslehrproben in der Zeit vom 3. Dezember 2018 bis 29. März 2019 ab.

Für die übrigen Prüfungsteile gelten die Termine von Abschnitt I.

Falls im Rahmen der Wiederholungsprüfung auch die schriftliche Hausarbeit zu fertigen ist, hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer das Thema hierfür bis 1. Oktober 2018 beim zuständigen Staatlichen Studienseminar einzuholen.

IV.

Zur Zweiten Staatsprüfung 2019 können auf Antrag auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2018 abgelegt und bestanden haben und die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen wollen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 LPO II).

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite Staatsprüfung 2018 bestanden haben sich bis spätestens 17. September 2018 zur Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung schriftlich anmelden.

Der Meldung sind beizufügen:

- eine Erklärung über die Tätigkeit nach dem erstmaligen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung,
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde (bei Doppelnamen gegebenenfalls zusätzlich entsprechender Nachweis),
- gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zur Führung eines akademischen Grades berechtigt ist,
- eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass für sie/ihn kein Betreuer im Sinn des § 1896 BGB auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung ihrer/seiner Angelegenheiten bestellt ist.

Mit der Meldung ist eine Erklärung abzugeben, ob sie die bei der Erstablegung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet haben wollen.

Das Thema für eine ggf. zu fertigende Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer bis spätestens 1. Oktober 2018 einzuholen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zu richten.

Kandidaten, die die Prüfung freiwillig zur Notenverbesserung wiederholen, legen die Zweite Staatsprüfung zu den unter I. genannten Terminen (Kolloquium und mündliche Prüfung) und in der Zeit vom 3. Dezember 2018 bis 29. März 2019 (Prüfungslehrproben) ab.

In begründeten Fällen (z. B. nach § 12 LP II) kann das Prüfungsamt bei der Regierung genehmigen, dass Prüfungsteile auch außerhalb der genannten Prüfungszeiträume abgelegt werden.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Verschiedenes**Schulsammlung 2018 des
VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V.**

Der Landesverband Bayern im VOLKSBUND DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE führt ab Aschermittwoch, 14. Februar 2018 an den Schulen in Bayern seine Schulaktion durch. Einvernehmlich mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der zuständigen Bezirksregierung der Oberpfalz bitten wir die Schulleitung, die Teilnahme an der Schulaktion der Lehrerschaft und dem Elternbeirat zu empfehlen und eine Sammlung bei den Schülerinnen und Schülern durchzuführen.

Der Erlös dient der Pflege und Erhaltung deutscher Kriegsgräberstätten in aller Welt als Mahnmale für den Frieden.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. betreibt als einziger Kriegsgräberdienst der Welt eine eigene schulische und außerschulische Jugendarbeit sowie eigene Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten.

Er verbindet damit das Ziel, Schülerinnen und Schüler an die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu führen und sie so für die Folgen zu sensibilisieren. Sie pflegen Kriegsgräberstätten im Rahmen von internationalen Workcamps während der Sommerferien im In- und Ausland sowie im Rahmen von Schul-Projektwochen in den Jugendbegegnungsstätten.

Über seine Schul- und Jugendarbeit informiert der Landesverband Bayern auch ausführlich im Internet unter www.volksbund.de.

Wir bitten alle Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler, sich an der Schulaktion zu beteiligen. Dafür danken wir sehr herzlich.

Josef Schätz
Bereichsleiter Schulen

Sommer. Erlebnis. Bauernhof - Der Bauernhof wird zum Klassenzimmer

Vom 18.06.2018 bis 27.07.2018 finden die bayernweiten Projektwochen des Programms „Erlebnis Bauernhof“, statt.

Ganz nach dem Motto „Lernen. Erleben. Aktiv sein“ können die Schulklassen mit ihren Lehrkräften an einem erlebnispädagogischen Lernprogramm auf einem landwirtschaftlichen Betrieb teilnehmen.

Zur Auswahl stehen verschiedenste, auf den Lehrplan PLUS abgestimmte Lernprogramme, wie beispielsweise „Von der Milch zur Butter“, „Vom Korn zum Brot“ oder „Vom Ei zum Küken“.

Teilnehmen am Programm können Schülerinnen und Schüler der 2., 3. und 4. Klassen der Grundschulen, sowie alle Jahrgangsstufen der Übergangsklassen und Förderschulen. Der einmalige Besuch wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefördert und ist somit für die Klasse kostenlos.

Übrigens: Auch jetzt lässt sich schon das Frühlingserwachen auf dem Bauernhof beobachten. Die Besuche sind nicht nur auf den Sommer beschränkt, die Erlebnishöfe freuen sich auch jetzt über einen Besuch.

Weitere Infos zum Programm: www.erlebnis-bauernhof.bayern.de oder beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.



BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.
 Fachsparte: EISSTOCKSPORT



Schulsportbeauftragter: MAX SEEBAUER, Wulfing 22, 93413 CHAM, Tel.: 09461-1063, Fax: -912023

EINLADUNG zur
23. BAYERISCHEN MEISTERSCHAFT für SCHULMANNSCHAFTEN
im Sommer 2018

| | |
|--|--|
| VERANSTALTER: | Bayerischer Eissport-Verband e.V. (BEV) |
| DURCHFÜHRER: | SAG Untertraubenbach |
| AUSTRAGUNGSORT: | Stockhalle in Untertraubenbach bei Cham (Untertraubenbach 8, 93413 Cham, 09461-5154) |
| WETTBEWERB: | Mannschafts-Stockschießen für Schüler aller Schularten Triospiel (3 Spieler pro Mannschaft)! |
| TERMINE: | Di., 10.07.18: für WK I (1997 und jünger) Di., 10.07.18: für WK III (2006 und jünger) Mi., 11.07.18: für WK II (2002 und jünger) |
| | Beginn: jeweils 10.00 Uhr, Meldung 1/2 Stunde früher |
| ANMELDUNG: | schriftlich oder per Fax bis 30.06.2018 an Max Seebauer – s.o. |
| WERTUNG: | nach IER und ISPO, sowie BEV-Spielordnung |
| STARTGELD: | entfällt |
| PREISE: | Medaillen in Gold/Silber/Bronze für jede Altersklasse |
| WETTBEWERBSLEITER und SCHIEDSRICHTER: | Max Seebauer oder Beauftragter |
| SIEGEREHRUNG: | nach jedem Wettbewerb in der Stockhalle des FC Untertraubenbach |
| HAFTUNG: | Für Unfälle aller Art übernehmen Veranstalter und Durchführer keine Haftung! |
| SONDERBESTIMMUNGEN: | - einheitliche Spielkleidung der Mannschaften erwünscht - in der WK III wird mit Schülerstöcken (Gewichtsklasse E) gespielt - in der WK I und II sind auch der P- und L-Stockkörper erlaubt - Laufsohlen Nr. 15 (blau) nur in WK I erlaubt!!! |

Ich würde mich freuen, Ihre Schule mit einer oder mehreren Mannschaften zur Bayerischen Schulmeisterschaft begrüßen zu können. Außerdem wünsche ich allen Teilnehmern eine gute Anreise und den Wettbewerben einen sportlichen und fairen Verlauf.

- STOCK HEIL -

Max Seebauer, Schulsportbeauftragter im BEV

Untertraubenbach, im Januar 2018

HERAUSGEBENDER, VERLAG UND DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Bereich Schulen, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

BEZUGSBEDINGUNGEN: Der Amtliche Schulanzeiger erscheint monatlich. Der laufende Bezug ist nur durch Bestellung bei der Regierung möglich. Abbestellungen müssen bis spätestens 30.04. bzw. 31.10. jeden Jahres der Regierung vorliegen, damit sie zum 30.06. bzw. 31.12. wirksam werden.

BEZUGSPREIS: Halbjährlich 24 EUR (48 EUR jährlich). Der Preis dieser Einzelnummer beträgt 4 EUR zuzüglich Versandkosten.